

Artikel 56

Jede Rechtsfrage, die nicht gemäß Artikel 55 beigelegt werden kann, wird von der Organisation zwecks Erstattung eines Rechtsgutachtens gemäß Artikel 96 der Charta der Vereinten Nationen dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt.

Teil XVI

Verschiedenes

Artikel 57

Unterzeichnung und Annahme

Vorbehaltlich des Teils III liegt diese Konvention zur Unterzeichnung oder Annahme auf; Staaten können Teilnehmer der Konvention werden, indem sie sie

- a) ohne Vorbehalt der Annahme unterzeichnen,
- b) vorbehaltlich der Annahme unterzeichnen und später annehmen oder
- c) annehmen.

Die Annahme erfolgt durch Hinterlegung einer Urkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 58

Hoheitsgebiete

- a) Ein Mitglied kann jederzeit erklären, daß seine Teilnahme an dieser Konvention sich auf die Gesamtheit oder eine Gruppe oder einzelne der Hoheitsgebiete erstreckt, für deren internationale Beziehungen es verantwortlich ist.
- b) Diese Konvention findet nur dann auf Hoheitsgebiete Anwendung, für deren internationale Beziehungen ein Mitglied verantwortlich ist, wenn eine diesbezügliche Erklärung gemäß Buchstabe a im Namen dieser Hoheitsgebiete abgegeben worden ist.
- c) Eine Erklärung gemäß Buchstabe a wird dem Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt; dieser leitet eine Abschrift allen zu der Seeschiffahrts-Konferenz der Vereinten Nationen eingeladenen Staaten sowie denjenigen anderen Staaten zu, die Mitglieder geworden sind.
- d) Sind die Vereinten Nationen aufgrund eines Treuhandabkommens als Verwaltungsbehörde tätig, so können sie diese Konvention im Namen eines, mehrerer oder aller Treuhandgebiete nach Maßgabe des Artikels 57 annehmen.

Artikel 59

Austritt

- a) Jedes Mitglied kann durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifizierung aus der Organisation austreten; der Generalsekre-

tär unterrichtet die anderen Mitglieder und den Generalsekretär der Organisation unverzüglich von dieser Notifizierung. Der Austritt kann nach Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Konvention jederzeit notifiziert werden. Er wird nach Ablauf von zwölf Monaten nach Eingang der schriftlichen Notifizierung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

- b) Die Anwendung dieser Konvention auf ein Hoheitsgebiet oder eine Gruppe von Hoheitsgebieten gemäß Artikel 58 kann jederzeit durch eine von dem für ihre internationalen Beziehungen verantwortlichen Mitglied oder, wenn die Vereinten Nationen als Verwaltungsbehörde eines Treuhandgebietes tätig sind, von diesen an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifizierung beendet werden. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Mitglieder und den Generalsekretär der Organisation unverzüglich von dieser Notifizierung. Die Notifizierung wird nach Ablauf von zwölf Monaten nach ihrem Eingang beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Teil XVII

Inkrafttreten

i Artikel 60

Diese Konvention tritt mit dem Tage in Kraft, an dem 21 Staaten, von denen sieben je eine Gesamttonnage von mindestens einer Million Bruttoregistertonnen haben, gemäß Artikel 57 Vertragsparteien geworden sind.

Artikel 61

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle zur Seeschiffahrts-Konferenz der Vereinten Nationen eingeladenen sowie diejenigen anderen Staaten, die Mitglieder geworden sind, von dem Zeitpunkt, zu dem jeder Staat Vertragspartei dieser Konvention wird, sowie vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

Artikel 62

Diese Konvention, deren englischer, französischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen zur Seeschiffahrts-Konferenz der Vereinten Nationen eingeladenen sowie denjenigen anderen Staaten, die Mitglieder geworden sind, beglaubigte Abschriften.

Artikel 63

Die Vereinten Nationen sind zur Eintragung dieser Konvention ermächtigt, sobald sie in Kraft tritt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Konvention unterschrieben.

GESCHEHEN in Genf am 6. März 1948.